

ANLEIHEBEDINGUNGEN

ANLEIHE 2019/2024

Die WW Barrierefreies Wohnen GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Bochum, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 16897, („**Emittentin**“) emittiert nach Maßgabe der nachfolgenden Anleihebedingungen eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 400.000,00 (in Worten: Euro vierhunderttausend) („**Anleihe 2019/2024**“), eingeteilt in 400 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (in Worten: Euro ein-tausend). Im Folgenden wird jede einzelne Teilschuldverschreibung auch als „**Schuldver-schreibung**“ bezeichnet. Die Schuldverschreibung wird nur emittiert, sofern Teilschuldver-schreibungen im Umfang von insgesamt mindestens EUR 170.000,00 von den Anleihegläu-bigern gezeichnet werden.

Für die Anleihe 2019/2024 und die einzelnen Schuldverschreibungen gelten die folgenden Anleihebedingungen:

§ 1

Status, Form, Verbriefung, Nennwert

1.1 Inhaberschuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

1.2 Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unbedingte, unmittelbare und über einen Treuhänder dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die dingliche Besi-cherung erfolgt über die Bestellung einer zweitrangigen Buchgrundschuld gemäß § 6.3 in Höhe von EUR 400.000,00 auf dem Grundstück Gemarkung Menden, Flur 3, Flurstücke

- 337, Gebäude und Freifläche, Fröndenberger Str. 99, 476qm;
- 335, Gebäude und Freifläche, Fröndenberger Str. 99, 626qm;

eingetragen im Grundbuch von Menden, Amtsgericht Menden, Blatt 6658 (das „**Fi-nanzierungsobjekt**“).

Diese Besicherung ist gegenüber der Besicherung für die Finanzierung des Erwerbs und von Aufwendungen auf die Immobilie über eine Bank („**Bankenfinanzierung**“) bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 1,35 Mio. zzgl. 10 % p.a. Zinsen und 5 % ein-maligen Nebenkosten nachrangig.

1.3 Verbriefung

Die Schuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Globalurkunden ohne Zinsscheine verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt/Eschborn, („**Clearstream**“) hinterlegt. Die Globalurkunden werden handschriftlich durch rechtsgültige Unterschrift(en) der Emittentin in vertretungsberechtigter Form unterzeichnet. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

1.4 Anleihegläubiger

„**Anleihegläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderer vergleichbarer Rechte an den Schuldverschreibungen.

1.5 Nennwert der Schuldverschreibungen

Der Nennbetrag einer einzelnen Schuldverschreibung abzüglich der Beträge, die auf eine Schuldverschreibung zurückgezahlt wurden, wird als "**Nennwert der Schuldverschreibung**" bezeichnet.

§ 2 Zinsen

2.1 Zinssatz, Zinsperiode, Zinszahlungstag

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennwert vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen mit einem Zinssatz in Höhe von 5,50 % p.a. verzinst, und zwar vom (einschließlich) 1. September 2019 („**Zinsbeginn**“) bis zum Fälligkeitstag wie in § 4 definiert (ausschließlich). Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 1. März und 1. September eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“), erstmals am 1. März 2020.

2.2 Zahlungsverzug

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit entsprechend § 4 bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, mindestens dem Zinssatz nach § 2 Abs. 1. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

2.3 Zinsberechnung

Der jährliche Zins sowie der Verzugszins nach Abs. 2 werden wie folgt auf die jeweiligen Zinszahlungstage berechnet: Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage einer Zinsperiode, geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage eines Zinsjahres. Der Tag der Auszahlung bzw. vorangegangene Zinszahlungstag wird einschließlich und der aktuelle Zinszahlungstag ausschließlich berechnet.

§ 3 Zahlungen

3.1 Zahlung an die Zahlstelle

Die Emittentin verpflichtet sich unbeding und unwiderruflich, die Forderungen aus den Schuldverschreibungen auf Zinsen im Sinne des § 2 und Rückzahlungen im Sinne des § 4 (gemeinsam „**Forderungen aus den Schuldverschreibungen**“) bei Fälligkeit auf ein Eigenkonto der Emittentin bei der Zahlstelle (§ 5) zu zahlen bzw. zahlen zu lassen. Fallen der Fälligkeitstag oder der Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger Anspruch auf Zahlung an dem nächsten Zahltag. „**Zahltag**“ ist dabei jeder Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) („**TARGET**“) betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

3.2 Transfer an Clearstream System

Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege des Systems der Clearstream transferieren lassen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Zahlstelle entsprechend Abs. 1 zur Verfügung des Systems der Clearstream von ihrer Zahlungspflicht befreit.

3.3 Steuern

Soweit die Emittentin zur Abführung von Abzug- und Ertragsteuern auf Forderungen aus den Schuldverschreibungen verpflichtet ist, mindern diese jeweils den auszahlenden Betrag. Der Inhaber der Schuldverschreibung trägt sämtliche auf die Schuldverschreibung entfallenden persönlichen Steuern.

3.4 Hinterlegung

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht an ihrem Sitz Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern

nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

3.5 Aufrechnungsbeschränkung

Die Emittentin kann gegen Forderungen aus der Anleihe 2019/2024 nur aufrechnen oder sonstige Gegenrechte geltend machen, wenn die Forderungen der Emittentin unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Unabhängig davon verzichtet die Emittentin hinsichtlich der Forderungen aus der Anleihe 2019/2024 auf jede Aufrechnung sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, Pfandrechten und anderen Rechten, solange und soweit die Forderungen der Anleihe 2019/2024 zum gebundenen Vermögen im Sinne des § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz oder zu einer aufgrund gesetzlicher Vorschriften des deutschen Rechts gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehören. Dies gilt auch im Falle einer Insolvenz. Wertpapierrechtliche, auch faktische Aufrechnungsbeschränkungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Rückzahlung

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft werden die Schuldverschreibungen in Höhe ihres Rückzahlungsbetrags am 31. August 2024 („**Fälligkeitstag**“) zurückgezahlt. Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennwert der Schuldverschreibungen.

§ 5 Zahlstelle

5.1 Zahlstelle

Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

Bankhaus Gebr. Martin AG
Schlossplatz 7
73033 Göppingen

5.2 Änderung der Zahlstelle

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung,

Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall oder bei Kündigung aus wichtigem Grund, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

5.3 Erfüllungsgehilfe der Emittentin

Jede der Zahlstellen handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§ 6

Treuänder, Sicherheitenstruktur

6.1 Treuänder

Die Emittentin hat die
Eibtreuhand Service GmbH
Ruhrstr. 20B
22761 Hamburg

(„Treuänder“)

nach Maßgabe des Treuhandvertrages zwischen der Emittentin und dem Treuänder vom 22. August 2019 („Treuhandvertrag“) zum Treuänder bestellt, der die Aufgaben nach diesem § 6 i.V.m. dem Treuhandvertrag wahrnimmt. Der Treuänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

6.2 Treuhandvertrag

Für die Zwecke der Regelung der Beschränkungen der Anleihe-Sicherheit (wie in § 6 Abs. 3 definiert) und der Rechte und Pflichten des Treuänders aus der Anleihe-Sicherheit ist der Treuhandvertrag in Kopie der/den Globalurkunde(n) nach § 1 Abs. 3 beigefügt; der Treuhandvertrag ist wesentlicher Bestandteil dieser Anleihebedingungen. Durch die Zeichnung der Schuldverschreibungen stimmt jeder Anleihegläubiger (auch für seine Erben und Rechtsnachfolger) dem Abschluss des Treuhandvertrags als fremdnützigem Treuhandvertrag zwischen der Emittentin und dem Treuänder und der Ernennung des Treuänders zu. Die Anleihegläubiger erkennen die im Treuhandvertrag festgelegten Beschränkungen an.

6.3 Anleihe-Sicherheit

Die Emittentin wird entsprechend den näheren Regelungen des Treuhandvertrages zugunsten des Treuhänders die folgende Sicherheit bestellen bzw. für deren Bestellung sorgen:

Bestellung einer zweitrangigen Buchschuld in Höhe von EUR 400.000,00 zuzüglich 10 % p.a. Zinsen und 5 % einmaligen Nebenkosten auf dem Finanzierungsobjekt gemäß § 1.2 - in Abt. III des Grundbuchs („**Anleihe-Grundschuld**“). Vorrangige Belastungen in Abt. III sowie Auflassungsvormerkungen sind zur Besicherung der Bankenfinanzierung bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 1,35 Mio. zzgl. 10 % p.a. Zinsen und 5 % einmaligen Nebenkosten zulässig.

Die Sicherheit gemäß diesem § 6.3 die „**Anleihe-Sicherheit**“.

6.4 Erlösverwendung

Die Erlöse aus der Anleihe 2019/2024 sollen für den künftigen Erwerb weiterer Immobilien inklusive Erwerbsnebenleistungen sowie zur Umfinanzierung von Bestandsimmobilien verwendet werden.

6.5 Formelle Prüfungspflicht

Den Treuhänder trifft ausschließlich eine formelle Prüfungspflicht nach Maßgabe der Regelungen des Treuhandvertrages.

6.6 Pflichten des Treuhänders

Die Einzelheiten der Aufgaben des Treuhänders und die Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zwischen jedem Anleihegläubiger und dem Treuhänder richten sich alleine nach dem zwischen der Emittentin und dem Treuhänder zu Gunsten jedes Anleihegläubigers (teilweise als Vertrag zu Gunsten Dritter nach § 328 BGB) abgeschlossenen Treuhandvertrag.

Der Treuhänder wird insbesondere beauftragt und verpflichtet,

- (a) die Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen, Rechte auszuüben, Entscheidungen zu treffen und Zustimmungen zu erteilen, die ihm ausdrücklich oder konkludent unter dem Treuhandvertrag sowie dem Sicherheitenvertrag für die Anleihe-Sicherheit gemäß § 6.3 aufgegeben wurden;
- (b) den Sicherheitenvertrag für die Anleihe-Sicherheit gemäß § 6.3 abzuschließen und Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben und entgegenzu-

nehmen, die für die wirksame Bestellung der Anleihe-Sicherheit gemäß § 6.3 erforderlich und zweckdienlich sind, sowie alle Anpassungen, Verzichte, Ergänzungen, Neufassungen oder Ersetzungen des Sicherheitenvertrages, die für die Anleihe-Sicherheit gemäß § 6.3 nach diesen Anleihebedingungen i.V.m. dem Treuhandvertrag zulässig sind, abzuschließen;

- (c) alle Sicherheitenrechte der Anleihe-Sicherheit gemäß § 6.3 zu verwalten und zu verwerten und zwar entsprechend den Regelungen des Sicherheitenvertrages und des Treuhandvertrages sowie die Anleihe-Sicherheit gemäß § 6.3 entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrags freizugeben.

6.7 Änderung des Treuhänders

Sollte das Treuhandverhältnis mit dem Treuhänder vorzeitig beendet werden, ist die Emittentin verpflichtet, unverzüglich einen neuen Treuhänder im Wesentlichen entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrags zu bestellen.

6.8 Stellung des Treuhänders

Die Sicherheit gemäß § 6.3, sowie etwaige Pfandrechte und Treuhandmittel werden von der Emittentin zu Gunsten des Treuhänders bzw. im Interesse der Anleihegläubiger bestellt. Der Treuhänder wird im Außenverhältnis Inhaber des Sicherungsrechts und der Pfandrechte, verwaltet diese im Innenverhältnis jedoch ausschließlich für die Anleihegläubiger.

6.9 Aufgabenbeschränkung

Der Treuhänder steht nicht dafür ein, dass die Anleihe-Sicherheit wirtschaftlich ausreichend, werthaltig und/oder durchsetzbar ist, um die Ansprüche der Anleihegläubiger aus der Anleihe 2019/2024 ganz oder teilweise zu erfüllen.

§ 7

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

§ 8 Kündigung

8.1 Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennwert zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) (Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen) die Emittentin Forderungen aus den Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum zahlt; oder
- (b) (Zahlungseinstellung) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
- (c) (Insolvenz u.ä.) ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder mangels Masse ablehnt, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Anleihegläubiger anbietet oder trifft, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder
- (d) (unterlassene Veröffentlichung) die Emittentin Veröffentlichungen nach § 11 unterlassen hat und diese Unterlassung länger als 15 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber schriftlich informiert wurde;
- (e) (Verstoß gegen Wohlverhaltenspflichten) die Emittentin gegen Pflichten nach § 9 Abs. 3 verstößt und dieser Verstoß länger als 15 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber schriftlich informiert wurde.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. In den Fällen gemäß § 8.1. a, d und e wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in § 8.1 lit. b, c bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

8.2 Kündigungserklärung

Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß § 8.1 („**Kündigungserklärung**“), ist entweder (a) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 12 oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, persönlich oder per Einschreiben an die Emittentin zu übermitteln oder (b) bei der Depotbank des Anleihegläubigers zur Weiterleitung an die Emittentin über das Clearing System zu erklären.

8.3 Zeitliche Befristung des Kündigungsrechts

Sofern die Emittentin den Kündigungsgrund nach diesem § 8 entsprechend § 11 veröffentlicht, besteht das Kündigungsrecht nach § 8.1 lit. d und e nur innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Kündigungsgrundes, wobei der Tag der Bekanntgabe nicht mitgerechnet wird. Die Emittentin wird in diesem Fall die Schuldverschreibungen, für die wirksam Kündigungen erklärt wurden, zwei Bankarbeitstage nach Ablauf der Kündigungsfrist entsprechend § 3 zurückzahlen.

§ 9

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf, Negativerklärung, Weitere Pflichten

9.1 Aufstockungsverbot; Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Eine Aufstockung der Anleihe 2019/2024 über den Nennbetrag von EUR 400.000,00 ist untersagt. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, ohne dass diese an der Anleihe-Sicherheit der Anleihe 2019/2024 partizipieren.

9.2 Ankauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

9.3 Wohlverhaltenspflichten

Die Emittentin verpflichtet sich, sicherzustellen, dass während der gesamten Laufzeit der Anleihe 2019/2024

- (a) das Finanzierungsobjekt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung in einem guten Zustand erhalten und im Einklang mit gesetzlichen Vorschriften erhalten wird und
- (b) der Geschäftsbetrieb der Emittentin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geführt wird; und
- (c) die Emittentin das Finanzierungsobjekt in einer nach Art und Umfang angemessenen Weise gegen die branchenüblichen Risiken bei einer Versicherung versichern und die bestehenden Versicherungen aufrechterhalten wird.

§ 10

Beschlüsse der Anleihegläubiger - Änderungen der Anleihebedingungen

10.1 Änderungen der Anleihebedingungen

Die Anleihegläubiger können nach §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen und/oder einen gemeinsamen Vertreter aller Schuldverschreibungsgläubiger bestellen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

10.2 Mehrheiten

Die Anleihegläubiger beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte wesentliche Änderungen der Anleihebedingungen, insbesondere die Zustimmung zu in § 5 Abs. 3 des Schuldverschreibungsgesetzes aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird, bedürften zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50 % (Einfache Mehrheit). Jeder Schuldverschreibungsgläubiger nimmt an der Abstimmung nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteiles seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Jede Änderung der Anleihebedingungen bedarf der Zustimmung der Emittentin.

10.3 Beschlussfassung

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß nachstehendem lit. a oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß nachstehendem lit. b getroffen:

- (a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9ff. Schuldverschreibungsgesetzes getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden

Gesamtnennwerts der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 Schuldverschreibungsgesetz verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.

- (b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 des Schuldverschreibungsgesetzes getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennwerts der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 des Schuldverschreibungsgesetzes verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den Anleihegläubigern die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.

10.4 Teilnahme an der Beschlussfassung

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte nach § 10.3 lit. a ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen, wobei der Tag des Eingangs der Anmeldung mitzurechnen ist. Zusammen mit der Anmeldung müssen Anleihegläubiger den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank gemäß § 12 in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.

10.5 Erweiterte Anwendung des SchVG

Die vorgenannten Regelungen nach dem SchVG gelten gemäß § 22 SchVG entsprechend für den Treuhandvertrag und die Sicherheitenverträge zur Bestellung der Anleihe-Sicherheit nach dem Treuhandvertrag i.V.m. § 6.

10.6 Einseitige Anpassung

Die Emittentin ist berechtigt, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen bei redaktionellen Änderungen und Änderungen der Fassung, die inhaltlich zu keinen abweichenden Rechtsfolgen führen.

§ 11 Mitteilungen

11.1 Mitteilungen der Emittentin

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, nach Wahl der Emittentin (i) durch Übersendung per E-Mail, Fax oder Post an alle Anleihegläubiger, nachdem diese ihre Inhaberschaft entsprechend § 12 nachgewiesen haben, oder (ii) durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin, wobei die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, einen geschützten Bereich zu schaffen, zu dem die Anleihegläubiger Zugang erhalten, nachdem diese ihre Inhaberschaft entsprechend § 12 nachgewiesen haben, oder (iii) im Bundesanzeiger oder (iv) durch Einstellung in die sogenannten WM Daten zur Versendung an die Anleihegläubiger, wobei die Emittentin nicht dafür einsteht, dass die Meldungen durch die entsprechenden Systeme der WM Mitteilungen und/oder Depotbanken weitergeleitet werden. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Übersendung oder Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

11.2 Mitteilungen der Anleihegläubiger

Mitteilungen, die von einem Anleihegläubiger gemacht werden, müssen (i) schriftlich erfolgen und (ii) zusammen mit der oder den betreffenden Schuldverschreibung(en) oder zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 12 oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Mitteilende zum Zeitpunkt der Mitteilung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, persönlich oder per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.

11.3 Informationspflichten

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Informationen nach § 11 Abs. 1 zu veröffentlichen:

- a) Mitteilung über die Bestellung der Anleihe-Sicherheit;
- b) geprüfte Jahresabschlüsse innerhalb von 6 Monaten nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres; die Jahresabschlüsse müssen entweder nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards oder nach dem nationalen Recht des Sitzstaates der Emittentin erstellt sein. Ist die Emittentin verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen, ist dieser zu veröffentlichen;
- c) das Vorliegen eines Kündigungsrechts nach § 8.1 der Anleihebedingungen;

- d) Mitteilungen über die Anpassung des Treuhandvertrags;
- e) unverzüglich wesentliche Informationen, die die Schuldverschreibungen der Anleihe 2019/2024 unmittelbar betreffen, wie den Ausfall der Zins- und Rückzahlung und den Rückkauf eigener Anleihen, wobei die Emittentin berechtigt ist, entsprechend Art. 17 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR) diese aufzuschieben;

§ 12

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

12.1 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

12.2 Gerichtsstand

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ist der Sitz der Gesellschaft, sofern gesetzlich zulässig.

12.3 Geltendmachung von Ansprüchen

Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, oder hinsichtlich der Ansprüche aus der Anleihe 2019/2024 seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen und/oder geltend zu machen: Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennwert der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Systems der Clearstream. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.